

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 12

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member ~~Alternate~~

Artikel 12: Geteilte Zuständigkeiten

~~(1) Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die in den Artikeln 11 und 15 genannten Bereiche betrifft.~~

~~(2) Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.~~

~~(3) Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit dann ausüben, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.~~

(4) ~~Eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit liegt~~ **Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Gesetzgebungszuständigkeit** in folgenden Haupt**B**ereichen vor:

- Binnenmarkt,
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- Landwirtschaft und Fischerei,
- Verkehr,
- transeuropäische Netze,
- Energie,
- Sozialpolitik,
- **Gleichstellung der Geschlechter,**
- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,
- Umwelt,
- Gesundheitswesen und
- Verbraucherschutz.

~~(5) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen insbesondere von Programmen zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.~~

~~(6) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen und die Gestaltung einer gemeinsamen Politik zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.~~

Explanation (if any) :

Absatz 1:

Die negative Bestimmung des Anwendungsbereiches ist nicht notwendig, da er in Absatz 4 positiv bestimmt wird.

Absatz 2:

Der Verweis auf den konkreten Umfang der Zuständigkeiten in Teil II der Verfassung sollte nur einmal erfolgen, und zwar in einem Absatz in Artikel 10:

Art. 10. (1) Die Union verfügt über legislative, exekutive und judikative Zuständigkeiten. Der Umfang dieser Zuständigkeiten ergibt sich aus den Bestimmungen des Teil II dieser Verfassung.

Absatz 3:

Diese Bestimmung wiederholt lediglich den Inhalt von Artikel 10 Absatz 2 des Entwurfs.

Absatz 4:

Die Vorschrift benennt Zuständigkeiten *der Union*. Das sollte auch sprachlich klar zum Ausdruck kommen. Zudem sind in den genannten Bereichen lediglich die Gesetzgebungsbefugnisse geteilter Natur.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist als eigenständiger Politikbereich der geteilten Zuständigkeit zuzuweisen.

Absätze 5 und 6:

In beiden Absätzen werden die Zuständigkeiten so definiert wie die ergänzenden Zuständigkeiten. Dementsprechend sind sie in Artikel 15 Absatz 2 zu verankern.